



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

## ANGOLA (Republik Angola)

### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. Aktuelle **Geburtsurkunde** (Certidao de Narrativa Completa de Registo de Nascimento) im Original und Legalisation (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung.
2. Aktuelle konsularische Ehefähigkeitsbescheinigung (Certificado de Capacidade Matromonial), ausgestellt durch die zuständige angolansische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

### B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsurkunde** im Original und Legalisation (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung.
2. **Scheidungsurteil** bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraftvermerk im Original und Legalisation (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung

oder

ggf. **Sterbeurkunde** im Original und Legalisation (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung.

#### Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Angola besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines angolanischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den angolanischen Rechtsbereich durch das zuständige angolanische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils ist die **Anerkennungsentscheidung** des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk und Legalisation (\*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung vorzulegen.

### **D) Legalisation (\*)**

Die Originale der Urkunden sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Botschaft in Luanda/Angola zu versehen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Angola besteht aus 2 Seiten.